

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 70 (1925)
Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Februar 1925, Nr. 2

Autor: O. Pf. / Wirz, R. / Gubler, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 2

21. Februar 1925

Inhalt: Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen. — Die Übergangsnoten aus der 6. Primar- in die 1. Sekundarklasse. — Unlauterer Wettbewerb unter Kollegen. — Zürcherische Elementarlehrerkonferenz. — Steuerbehandlung der Lebensversicherungen bei deutschen Gesellschaften. — Zürich. Kant. Sekundarlehrerkonferenz. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen.

Am 30. Januar 1923 beschloß der Erziehungsrat, daß vom Jahre 1926 an bis auf weiteres keine zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisse mehr an Mädchen abgegeben werden, die eine der bestehenden Lehrerbildungsanstalten absolviert haben oder von auswärts sich zur Prüfung anmelden. Dagegen bleibe es den Mädchen nach wie vor unbenommen, sich zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen anzumelden und sich das Primarlehrerpatent zu erwerben. Der vom Erziehungsrat mehrheitlich gefaßte Beschluß wurde verursacht durch den gesteigerten Überfluß an Lehrerinnen für den Bedarf der zürcherischen Schulen; er war im besondern die Folge der fruchtlosen Mahnungen bei den jeweiligen Ausschreibungen zum Eintritt in das Lehrerseminar, in denen darauf hingewiesen wurde, daß Überfluß an Lehrerinnen für den Bedarf der zürcherischen Schuldienst auf eine lange Reihe von Jahren aussichtslos sei. Eine Verschärfung erfuhr der Lehrerinnenüberfluß noch, weil mehr als dreißig verheiratete Lehrerinnen im Schuldienst verblieben.

Der Beschluß des Erziehungsrates wurde im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. März 1923 veröffentlicht. Daraufhin reichten am 14. Juli 1923 Frauenvereine der Städte Zürich und Winterthur, am 30. August 1923 der Lehrerverein der Stadt Zürich und am 26. Oktober 1923 die Aufsichtskommission der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich Gesuche um Wiedererwägung ein. Das Gesuch der letztgenannten Stelle war von einem Gutachten des Rechtskonsulenten der Stadt Zürich begleitet. Ferner ging dem Erziehungsrat ein vom Kantonalen Lehrerverein bei seinem Rechtsberater eingeholtes Gutachten ein. Von dessen Inhalt ist den Mitgliedern des Z. K. L.-V. in No. 4 des «Päd. Beob.» 1924 Kenntnis gegeben worden. Die Petenten erblickten in der vom Erziehungsrat getroffenen Maßnahme eine Unbilligkeit gegenüber dem weiblichen Geschlecht und eine Schädigung desselben in der beruflichen Verwendung; namentlich aber beanstandeten sie gestützt auf die Rechtsgutachten das Vorgehen vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit aus.

Nachdem die Angelegenheit mehrmals auf der Traktandenliste gestanden hatte, aber wegen dringenderen Geschäften immer wieder zurückgestellt werden mußte, gelangte sie endlich in der Sitzung des Erziehungsrates vom 11. November 1924 zur Behandlung. Wie seinerzeit bei der Beschlußfassung waren auch jetzt die Ansichten wieder geteilt. Auf der einen Seite wurde befürwortet, es sei mit Rücksicht auf den noch immer bestehenden Lehrerinnenüberfluß und im Hinblick aber auch auf die tatsächliche Wirkung des Beschlusses, die sich bereits im verminderten Zudrang zum Lehrerinnenberuf bei den Anmeldungen zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten gezeigt habe, nicht auf die Wiedererwägung einzutreten. Andererseits wurde namentlich im Hinblick auf die Motivierung im Rechtsgutachten des Kantonalen Lehrervereins der Standpunkt vertreten, es sei den Eingaben Folge zu geben und der angefochtene Beschluß aufzuheben. Dabei wurde auf die Zweckmäßigkeit der Ausschreibung der Seminardirektion zur Anmeldung zum Eintritt in das Lehrerseminar Küsnacht, wie sie bereits im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Januar 1924 ergangen war, hingewiesen und die Wünschbarkeit betont, auch Zürich und Winterthur möchten künftig in den Ausschreibungen zur Anmeldung in ihre der Lehrerbildung dienenden Schulanstalten wie das Staatsseminar einen Zusatz in etwa fol-

gender Fassung aufnehmen: «Zufolge andauernden Überflusses an Lehrerinnen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen, die sich dem Lehrerinnenberuf zuwenden, nach absolvierter Studienstufe für eine lange Reihe von Jahren keine definitive Anstellung im Schuldienst in Aussicht gestellt werden kann, und daß überhaupt weder das Lehrerpapier noch das Wahlfähigkeitszeugnis eine Verpflichtung des Staates zur Anstellung im zürcherischen Schuldienst in sich schließt.»

Entgegen einem Antrag, am Beschlusse vom 30. Januar 1923 festzuhalten, erklärte der Erziehungsrat in der genannten Sitzung mit großer Mehrheit, den Beschluß, es seien vom Jahre 1926 an bis auf weiteres an Mädchen keine zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisse mehr für die Ausübung des Lehrerinnenberufes abzugeben, für aufgehoben.

Die Übergangsnoten aus der 6. Primar- in die 1. Sekundarklasse.

Dieses Thema verursacht zahlreichen Primar- und Sekundarlehrern jeweils einiges Kopfzerbrechen. Es bestehen tatsächlich starke Meinungsdivergenzen darüber. Dabei berufen sich die Anhänger verschiedener Meinungen einträchtiglich auf zwei Paragraphen des Schulgesetzes von 1899, die da lauten:

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht allen im Schulkreis wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der 6. Primarklasse erreicht haben. . . .

§ 64. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, die vor dem Entscheid eine Prüfung anordnen kann.

Diesen Paragraphen kann vernünftigerweise keine andere Bedeutung zukommen, als diese: Jeder Schüler, der das Lehrziel der 6. Klasse erreicht hat, wird auf eine Probezeit von 4 Wochen in die 1. Sekundarklasse aufgenommen, während welcher Zeit es sich entscheidet, ob er den erhöhten Anforderungen der neuen Schulstufe voraussichtlich genügt oder nicht. Nicht selten, aber ganz irrtümlicherweise werden die genannten Paragraphen so ausgelegt, als müßte die Sekundarschule jeden Schüler aufnehmen, der das Lehrziel der 6. Klasse erreicht habe, und die Probezeit wäre dazu da, nachzuprüfen, ob der Schüler dieses Ziel auch tatsächlich erreicht habe. (Es hat wirklich allen Anschein, als wären die beiden Gesetzesparagraphen nicht ganz klar gefaßt.) Diese Kontrolle liegt aber gar nicht in der Kompetenz des Sekundarlehrers, der vielmehr festzustellen hat, ob der Schüler im beschleunigten Tempo der Sekundarabteilung mitkommt oder zurückbleibt. Der Primarlehrer seinerseits drückt mit der Übergangsnote, die er dem Sekundarschulanwärter mitgibt, auch nicht in erster Linie seine Ansicht aus, wie dieser in der Sekundarabteilung Schritt halten werde, sondern in welchem Maße er den Anforderungen der Klasse seiner bisherigen Schulstufe — Lehrziel! — genügt habe.

Wie bewertet ein Lehrer überhaupt die Leistungen seiner Schüler? Soviel mir bekannt ist, existiert für keine Stufe der Volksschule ein allgemein verbindlicher Maßstab für diese Leistungen, weder in einzelnen Gemeinden, geschweige denn

im Kanton — ein Maßstab, der vollständig ausgearbeitete Prüfungsaufgaben enthält mit Beispielen für die Bewertung der eingegangenen Leistungen. Ein solcher Maßstab wäre theoretisch hochinteressant und würde unerwartete Ergebnisse über den Stand der Schulen in den verschiedenen Teilen des Kantons, ja derselben Gemeinde, zutage fördern; in erster Linie würde sich die soziale Stellung der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit als ausschlaggebend erweisen. Jeder Lehrer erteilt seine Noten auf eine mehr oder weniger persönliche Weise: er richtet sich nach seinen bisher gemachten Erfahrungen, ferner nach dem «Schülermaterial» seiner Gemeinde, bezw. seines Quartiers, und unstreitig etwas auch nach dem Stand der jeweiligen Klasse. Die Bewertung der Schüler durch die Lehrer der vorangehenden wie der folgenden Klassen könnte ihm weitere Anhaltspunkte geben.

Wenn der Sechstklässler es nun auch durchaus nicht darauf abgesehen hat, mit dem Übergangszeugnis seiner austretenden Schüler auszudrücken, wie sie sich für die Sekundarschulstufe eignen (er kennt ja seine Pappenheimer erheblich besser als sein Nachfolger nach einer Prüfung kurzer Tage), so können seine Noten diesem doch erfahrungsgemäß wertvolle Anhaltspunkte für die Einschätzung seiner neuen Zöglinge bieten. Indem ich mich sowohl an die gegenwärtig gültige Notenskala, als auch an die in den genannten Gesetzesparagrafen enthaltenen Anforderungen halte, komme ich zu folgenden Richtlinien für die Notengabe:

Die Durchschnittsnote *) 4 (genügend), die der Primarlehrer einem austretenden Sechstklässler erteilt, gibt an, daß der betreffende Schüler das Lehrziel seiner Klasse erreicht habe und folglich zur Probezeit in die 1. Sekundarklasse zugelassen werden könne; sie enthält aber nicht die geringste Garantie, daß er dem Unterricht in der Sekundarklasse zu folgen vermöge. Stets können sich eine Anzahl solcher 4er in der Sekundarschule halten.

Von einem mit der Durchschnittsnote 4—5 (etwa: ziemlich gut) bedachten Schüler kann in der Regel erwartet werden, daß er in der Sekundarklasse sich behaupten kann. Doch mögen einzelne Ausnahmen vorkommen, z. B. wo eiserner Fleiß oder raffinierteste Übung bei mangelnder Intelligenz zur Erteilung eines knappen 4—5 berechtigt haben. Auch bei Übertritten von Schülern aus einem Arbeiterquartier in ein Villenviertel und umgekehrt sind Ausnahmen von solchen Regeln nichts Seltenes.

Schüler mit 3—4 gehören eigentlich nicht einmal zur Probezeit in die 1. Sekundarklasse; sie haben das Lehrziel der 6. Klasse nur ganz knapp erreicht; wie sollten sie am neuen Ort ungleich Schwereres mit Erfolg leisten können! Doch sind hier noch seltene Ausnahmen zu verzeichnen, z. B. genügend begabte Sprößlinge, die aber nur unter dem Druck der Verhältnisse Ersprießliches zutage fördern und so trotz aller Weissagungen durch die enge Pforte schlüpfen.

3er (ungenügende Leistungen) sollten von jedem, auch probeweisen Besuch der Sekundarschule ausgeschlossen sein. Der Lehrer, der sie abgibt, sagt klipp und klar, sie hätten das Lehrziel, das § 63 fordert, nicht erreicht. Er läßt sie nur darum die 6. Klasse nicht wiederholen, weil sie in einer 7. oder Abschlußklasse ungleich besser aufgehoben sind.

Ich würde es begrüßen, wenn eine Diskussion über die angeschnittene Frage anheben würde, wenn einzelne Lehrer oder -gruppen und auch unsere anerkannten Führer dazu Stellung nehmen würden. Ich halte eine Abklärung des Problems für möglich und sehr erwünscht und bin für jede Anregung nur dankbar.

A. P. in Z.

Unlauterer Wettbewerb unter Kollegen.

In der Nummer vom 29. Oktober 1924 erschien in der «Glatt» ein Eingesandt, das wir in vollem Wortlaute den Lesern des «Päd. Beob.» bekanntgeben wollen:

*) Gewöhnlich wird die Durchschnittsnote Sprache-Rechnen verwendet, obwohl eine weiter gefaßte Durchschnittsnote den Anforderungen des praktischen Lebens eher gerecht würde.

«Am letzten Sonntag hat die Versammlung der Kirchenpfleger aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf im «Kopf» in Bülach ein treffliches Referat von Hrn. Sekundarlehrer Baur aus Zürich angehört. Das Thema: *Der Religionsunterricht an der staatlichen Volksschule im Kanton Zürich* ist geeignet, das größte Interesse zu wecken und eingehendste Prüfung zu fordern. Die Versammlung unterstützte Herrn Baur wohlüberlegte Schlußfolgerung, die dahin geht: Das Ziel der Volksschule muß die Heranbildung sittlich-religiöser Menschen sein. Damit die Lehrer befähigt werden, Religionsunterricht zu erteilen, sollten im Lehrplan der Seminarien genügend obligatorische Stunden für Bibel und Religion vorgesehen werden. Die Erfahrung zeigt leider, daß nicht alle Primarlehrer gewillt sind, Religionsunterricht zu erteilen: Bei persönlicher Abneigung hiezu wäre auch kein Erfolg zu erwarten. Wo ein Primarlehrer es ablehnt, Religionsunterricht zu erteilen, wird die Schulpflege durch Kollegen oder Pfarrer Ersatz suchen müssen. Die Gemeinden haben es aber bei der Lehrerwahl in der Hand, die religiös gesinnten Lehrer zu bevorzugen. Nur eine Erziehung, die auf das Fundament der christlichen Religion aufgebaut ist, wird dem Volke inneres Gedeihen und Segen bringen.»

Da bis heute von Herrn Sekundarlehrer Baur, Zürich 6, kein Widerruf des Inhaltes obiger Einsendung erschienen ist, müssen wir annehmen, sie entsprechen den von ihm gemachten Ausführungen. Seine «wohlüberlegten Schlußfolgerungen» sind nun aber derart, daß sie von der zürcherischen Lehrerschaft nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, daß vielmehr dazu in aller Öffentlichkeit Stellung genommen werden muß.

Die Beschlüsse der *Synodalversammlung in Winterthur* haben gezeigt, daß die Lehrerschaft gewillt ist, auch fernerhin für die *konfessionell neutrale Staatsschule* einzutreten. Aus diesem Bestreben der Toleranz heraus hat sie die extremen Ansichten der positiv evangelischen Redner wohl mit aller Ruhe angehört und entgegengenommen, ihnen aber keine Folge gegeben. Die Beschlüsse der Synode haben denn nicht allein innerhalb der Lehrerschaft eine gewisse Abklärung in bezug auf die künftige Schulpolitik gebracht, sondern auch nach außen entschieden beruhigende Wirkung ausgeübt. Das war mit aller Deutlichkeit den Pressestimmen zu entnehmen. Ja selbst die «Neuen Zürcher Nachrichten» erklärten in ihrer Berichterstattung: «Für die Verhältnisse der öffentlichen Volksschule, wie wir sie im Kanton Zürich haben, wird man sich mit dieser Forderung (der konfessionellen Neutralität. D. Verf.) und ihrer strikten Durchführung einverstanden erklären können.»

Man war wohl allgemein der Überzeugung, daß die Angriffe der Katholiken auf unsere Staatsschule die Lehrerschaft zu einer *festen Einheitsfront* gegen die Gegner der Staatsschule zusammengeschlossen hätten, zu einer Einheitsfront, der sich wohl auch die Anhänger der religiösen Richtung mit verschwindend kleinen Ausnahmen einzuordnen schienen.

Nun kommt Kollege Sekundarlehrer Baur, Zürich 6 und muntert in einem Vortrag in Bülach eine Versammlung von Kirchenpflegern der Bezirke Bülach und Dielsdorf auf, bei künftigen Lehrerwahlen die religiösesinnten Lehrer den andern vorzuziehen.

Was bedeutet diese Einladung an die Herren Kirchenpfleger? Unzweifelhaft so viel, es seien die positiv evangelischen Lehrer aus dem Privatseminar Untersträß den Kollegen vom Staatsseminar Küsnacht und von der Universität bei Lehrerwahlen vorzuziehen.

Wenn ein Laie einem solchen Gedanken Ausdruck geben würde, könnte man das einigermaßen verstehen. Ganz unverständlich ist aber diese Einladung, wenn sie ein Kollege, der an der Staatsschule amtiert, ausspricht.

Die Einladung an die Herren Kirchenpfleger verrät, daß man in gewissen Kreisen so etwas wie eine *kirchliche Oberzensur bei Lehrerwahlen* auch bei uns wieder einführen möchte. Das erinnert stark an die Bemühungen der Zentrums-partei in Preußen, wo man ebenfalls die Zulassung der Leh-

rer zum Amte von ihrem Glaubensbekenntnis und der Zugehörigkeit zur ultramontanen Partei abhängig machen wollte. Oder an das *neueste kirchliche Konkordat Bayerns* mit dem *«Heiligen Stuhl»*, das auch der Kirche das letzte Wort bei gewissen Lehrerwahlen zugesteht.

Für den *Kanton Zürich* hieße es allerdings das Rad der Zeit um hundert Jahre zurückdrehen, wollte man kirchlichen Kreisen diese Rechte einräumen. Die Entwicklung der Zürcher Schulorganisation seit den Dreißigerjahren hat eine völlige *Loslösung der Schule von der Kirche* und von kirchlichen Einflüssen gebracht. Dieser Zustand hat sehr wesentlich zur erfreulichen fortschrittlichen Ausgestaltung unserer Schule im Sinne der Schulreformbestrebungen beigetragen.

Das Vorgehen des Herrn Baur ist unkollegial.

Es gab eine Zeit, da im Kanton Zürich ein etwas anderer Wind wehte. Eine Zeit, da große politische Parteien für die neutrale Staatsschule mit der ganzen Macht ihres Einflusses eintraten. Hat man je gehört, daß damals Kollegen in öffentlicher Versammlung vorschlugen, bei Lehrerwahlen die religiös gesinnten Kollegen nicht zu berücksichtigen?

Hat die große Mehrheit der Lehrerschaft, die seit Jahrzehnten in religiösen Fragen den neutralen Standpunkt vertrat und das Volk hinter sich wußte, die Amtskollegen von Untersträß je verfolgt oder etwa den Zutritt an der Staatsschule ihnen streitig gemacht? Nein. Sie hat im Gegenteil auch den strenggläubigen Kollegen gegenüber echte Kollegialität betätigt und innerhalb ihrer Berufsorganisationen religiöse Diskussionen und Streitigkeiten konsequent vermieden. Das Häuflein der Positiven von Untersträß fühlte sich wohl in der großen Masse der Lehrer vom Staatsseminar und hat auch nie irgendwelche Klage laut werden lassen.

Umsoweniger ist es zu verstehen, daß just in dem Augenblick, da die Lehrerschaft alle Ursache hätte, geschlossen und einzig dem katholischen Angriff zu begegnen, von den religiös gesinnten Kollegen eine derartige *Taktik des unlauteren Wettbewerbes* befolgt werden will. Da bis heute niemand aus dem Lager der Positiven gegen das Vorgehen Herrn Baur's Verwahrung eingelegt hat, muß unserseits angenommen werden, daß er im Einverständnis mit seinen Kollegen von der positiv evangelischen Richtung gehandelt hat. Dies rückt die Sache noch in ein bedenklicheres Licht.

Das Vorgehen des Herrn Baur ist aber auch unklug und unverantwortlich. Es ist so recht geeignet, den Anhängern der konfessionellen Schule den Rücken zu stärken. Sie benutzen ja bekanntlich jede sich bietende Gelegenheit, der Staatsschule am Zeug zu flicken. Da müssen ihnen Ausführungen und Vorschläge wie die des Herrn Baur hochwillkommen sein. Nichts kann sie mehr freuen, als wenn selbst aus den Reihen der Lehrerschaft Freunde der konfessionellen Schule sich zum Worte melden. Der Umstand, daß der *Evangelische Schulverein*, dem Herr Baur ja nahesteht, sich offen für die konfessionelle Schule ausgesprochen hat, darf nicht unerwähnt bleiben. Denn die Katholiken betonen ausdrücklich und legen Wert darauf, daß es die positiv evangelischen Kreise gewesen wären, welche die Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre aufgegriffen und eine strikte Handhabung der Lehrplanvorschriften verlangt hätten. Sie, die Katholiken, wären erst durch dieses Vorgehen, insbesondere auf Einladung des erziehungsrätlichen Kreisschreibens, dazu veranlaßt worden, vom Rechte der Dispensation Gebrauch zu machen.

Wer ein überzeugter und ehrlicher Freund der neutralen Staatsschule ist, kann die einseitige Parteinahme Herrn Baur's für die Interessen der streng religiös gesinnten Kollegen weder verstehen noch gutheißen. *Die Einrichtung der einheitlichen staatlichen Volksschule steht und fällt mit dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität.* Anregungen wie diejenige des Herrn Baur verwirren das Volk, säen Mißtrauen und gefährden den Gedanken der neutralen Staatsschule aufs schwerste.

Herr Sekundarlehrer Baur macht im ferneren den Vorschlag, daß da, wo ein Primarlehrer es ablehne, Religions-

unterricht zu erteilen, die Schulpflege durch Kollegen oder Pfarrer Ersatz suchen müsse.

Da ist in erster Linie die Richtigstellung einer unrichtigen Ausdrucksweise anzubringen, von der wir annehmen, daß sie wohl dem Berichtersteller, hoffentlich aber nicht dem Referenten unterlaufen sei. Der Einsender braucht den Ausdruck *«Religionsunterricht»*. Weder das Schulgesetz noch der Lehrplan sprechen aber vom Fache des *«Religionsunterrichtes»*, sondern von einem *Unterrichte in Sittenlehre*, dessen Stoffe teils dem Leben, teils dem Gebiete der Biblischen Geschichte entnommen werden sollen. Der Lehrplan gibt ferner die Anweisung, dieser Unterricht müsse so erteilt werden, daß er von Kindern aller Glaubensrichtungen ohne Beeinträchtigung ihrer Gewissensfreiheit besucht werden könne. Es kann und darf also strenge genommen dieser Unterricht kein spezifisch protestantischer Religionsunterricht sein.

Der Vorschlag des Herrn Baur bezieht sich auf Fälle, wo Kollegen die Erteilung der Sittenlehre verweigern würden. *Bis heute ist aber trotz des erziehungsrätlichen Kreisschreibens kein einziger Fall einer solchen Verweigerung bekannt geworden.* Zum großen Leidwesen für die Leute von der positiven Richtung, die eine derartige unkluge Taktik mit Freuden begrüßen würden und, wie der Vorschlag des Herrn Baur beweist, mit Ungeduld darauf warten, *«Ersatz»* schaffen zu können!

Die zürcherische Lehrerschaft ist schul- und staatspolitisch so reif und einsichtig, daß sie genau weiß, um welche Kulturgüter der Kampf heute geführt wird. Kein zürcherischer Lehrer wird darum so unverantwortlich handeln und die Erteilung der Sittenlehre verweigern wollen. Denn auch die strengste Auslegung der Gesetzes- und Lehrplanbestimmungen gestattet dem Lehrer die Freiheit, bei sorgfältiger und weiser Wahl des Stoffes diesen Unterricht so zu erteilen, daß er mit seiner eigenen Überzeugung vereinbar bleibt.

Welcher wirkliche Lehrer der Volksschule wollte sich übrigens selbst der sittlichen Beeinflussung der ihm anvertrauten Jugend dadurch berauben, daß er die Erteilung des Faches der Sittenlehre verweigern würde?

Die sittliche Erziehung ist ein so hochwertiger Teil der Aufgabe der Staatsschule, daß wir nie und nimmer gewillt sind, sie zu vernachlässigen, oder gar in andere Hände, etwa die der Geistlichkeit, zu legen.

Ja, die Art, wie die positiv evangelischen Lehrer aus der durch das Kreisschreiben geschaffenen Lage Kapital schlagen wollen, auferlegt jedem wirklichen Freunde der Staatsschule die Pflicht, an seinem Orte alles zu tun, was die Geschlossenheit und Einigkeit unseres Standes erhält; alles zu unterlassen, was den Absichten der offenen und versteckten Anhänger der konfessionellen Schule nützen könnte. Kollege *Ernst Höhn*, Sekundarlehrer in Zürich III, hat übrigens schon vor mehr als einem Jahre in einer Einsendung (25. Aug. 1923, No. 8 des *«Päd. Beob.»*), betitelt: *«Zweierlei Lehrer»*, die Entwicklung der Verhältnisse sehr zutreffend angedeutet und zu weiser Vorsicht gemahnt. Er sagt da unter anderem:

«Die Lehrerschaft aber wird sich bewußt sein müssen, daß der erziehungsrätliche Vorschlag betreffend eventuellen Fächer- und Lehreraustausch für sie recht tiefgehende Folgen haben wird. Darum ist es notwendig, daß jeder einzelne Lehrer sich der Konsequenzen seines Handelns voll bewußt sei, bevor er einen solchen Austausch anstrebt oder sich damit einverstanden erklärt... In die bisherige Einheitlichkeit unserer Schüler würde mancherorts ein trennendes Moment getragen, das dem Bedürfnis nach konfessionellen Schulen unerwünschte Schrittmacherdienste leistete. Wir haben alle Veranlassung, den auseinanderstrebenden Tendenzen unserer Zeit unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken und alles zu tun, was die Gegensätze ausgleicht und die politische, wirtschaftliche und religiöse Verträglichkeit und Verständigung anstrebt.»

Die Absicht des Herrn Baur, durch das Mittel einer einseitig orientierten Beeinflussung von maßgebenden Kreisen der Landbevölkerung Stimmung für die Lehrerschaft der positiven Richtung zu machen, verrät eine geradezu klägliche In-

toleranz. Wohin kämen wir überhaupt, wenn diese Art Un-
duldsamkeit und Selbstgerechtigkeit in öffentlichen Erziehungs-
fragen Platz greifen, wenn diese Art *unlauteren Wettbewerbes*
unter Kollegen üblich werden sollte?

Allen diesen Bestrebungen gegenüber wird die zürche-
rische Lehrerschaft die bisherige Linie ihrer Schulpolitik klar
und unentwegt verfolgen. Eines aber muß bei diesem Anlasse
mit allem Nachdrucke ausgesprochen werden: Sollten sich der-
artige Versuche, die Lehrerschaft zu schädigen und innerlich
zu zerreißen, die Integrität der Staatsschule zu gefährden,
wiederholen, dann würden sich Mittel und Wege finden lassen;
unsere Standesinteressen zu wahren. *Das möge sich Herr
Baur mit seiner Gefolgschaft gesagt sein lassen!* -r.

Zürcherische Elementarlehrerkonferenz.

Wenn Menschen die individuellen Berufsklausen verlas-
sen und zueinander treten mit dem starken Wollen, fürderhin
in Gemeinschaft zu streben und zu arbeiten, nicht wahr, da
hört man auf. Und wer der Überzeugung ist, daß allein aus
Erfahrung und Einsicht vieler das Beziehungsgebe der rei-
chen und wahren Wirklichkeit sich knüpft, stimmt ergriffen zu.

Das taten Samstag, den 31. Januar 1925 die zürcherischen
Elementarlehrer, indem sie sich zur *Kantonalen Elementar-
lehrerkonferenz* zusammenschlossen. Wenn schon die Frage
des Lesenlernens an Druckschrift und ihre bemühende Erledi-
gung durch die zuständige Behörde das auslösende Moment
darstellen, so liegen die Aufgaben dieser neuen Arbeitsgemein-
schaft durchaus auf dem gesamten pädagogisch-methodischen
Gebiet ihrer Schulstufe, handle es sich nun um die Begut-
achtung oder Schaffung von Lehrmitteln, um die Stellung-
nahme gegenüber methodischen Reformen, um Lehrplanforde-
rungen in schultechnischer oder stofflicher Hinsicht. Die be-
stehenden Organisationen, sowohl die amtliche der Kapitel,
wie die freiwillige des Kantonalen Lehrervereins, sind nicht
in der Lage, diese sich zwingend aufdrängenden Arbeitspflich-
ten zu erfüllen. Daher rüttelt auch der Zusammenschluß der
Elementarlehrer nicht an ihrer Existenz. Die Statuten, deren
Aufstellung einer siebengliedrigen Kommission übertragen
wurde, werden das Tätigkeitsgebiet der Konferenz in scharfer
Abgrenzung festlegen.

Glück auf der jungen Gemeinschaft, die als erstes Wirken
ein Gesuch an den Erziehungsrat leitet, er möchte den Kin-
dern von 114 Elementarklassen im kommenden Schuljahr das
freudevolle Arbeiten mit Druckbuchstaben gestatten.

Wir aber, die wir der Reallehrerschaft angehören, stellen
die Frage: Wann endlich gedenken wir uns zu gemeinsamer
Arbeit aufzuraffen, deren es auch auf unserer Stufe in Hülle
und Fülle gibt? -d.

Steuerbehandlung der Lebensversicherungen bei deutschen Gesellschaften.

Das Vertragsverhältnis mit den deutschen Gesellschaften
ist mit dem 31. Dezember 1924 endgültig gelöst worden; die aus
der Lösung dieses Verhältnisses resultierenden Kapitalverluste
sind daher als am 31. Dezember 1924 realisiert zu behandeln
und können daher bei der Einkommensberechnung mit den in
die gleiche Einschätzungsperiode fallenden Kapitalgewinnen
verrechnet werden. Ein Abzug am übrigen Einkommen ist
nicht zulässig. Eine Berücksichtigung dieser Verluste in spä-
teren Jahren ist ausgeschlossen.

Als Kapitalverlust, der mit einem allfälligen Kapitalgewinn
verrechnet werden kann, gilt in allen Fällen die Differenz zwi-
schen dem theoretischen Rückkaufswert der alten Versiche-
rung und dem Kautionsanteil. Wieviel letzterer beträgt, ist je-
dem Versicherten im letzten Herbst von den Versicherungs-
gesellschaften mitgeteilt worden.

Die Beiträge, die der Bund und die schweizerischen Ver-
sicherungsgesellschaften gemäß dem Bundesgesetz vom 8. April
1924 denjenigen Versicherten gewähren, die ihre Versicherung
bei schweizerischen Gesellschaften weiterführen, gelten als
einmalige Schenkung und als solche gemäß § 12 des Steuer-
gesetzes nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Bei denjenigen Versicherten, die sich den Kautionsanteil
im Januar 1925 haben auszahlen lassen, gilt dieser Kautions-
anteil als steuerpflichtiges Vermögen. Er ist auf den 31. De-
zember 1924 als vollwertiges Guthaben mit seinem vollen Be-
trage in das Kapitalvermögen einzusetzen.

Bei denjenigen Versicherten, die die Versicherung bei einer
schweizerischen Gesellschaft weiterführen, gilt für 1925 der
Kautionsanteil per 31. Dezember 1924 als steuerpflichtiger
Rückkaufswert im Sinne von § 20 des Steuergesetzes. Er
kommt somit nur zur Besteuerung, wenn er für sich allein oder
mit andern Rückkaufswerten des gleichen Steuerpflichtigen zu-
sammen Fr. 5000.— übersteigt, und ist dann zur Hälfte ergän-
zungssteuerpflichtig.

Für die Einschätzung 1926 und später ist der von den
schweizerischen Gesellschaften auf den jeweiligen Stichtag be-
rechnete Rückkaufswert der neuen bestehenden Versicherungen
maßgebend.

Für die Kriegssteuer 1925—1928 ist in allen Fällen der
Kautionsanteil mit seinem vollen Betrag als Vermögen zu ver-
steuern. Da die Kriegssteuer außer dem Vermögen nur den
Erwerb, nicht das Einkommen überhaupt, besteuert, so kommt
für die Erwerbssteuer die Versicherungsangelegenheit nicht in
Betracht. O. Pf.

Zürcher. Kant. Sekundarlehrerkonferenz.

Werte Kollegen!

Im kommenden Jahrbuch erscheint das erste Jahrespensum
der *Sprachlehre* von Albert Müller in Winterthur. An Kol-
legen, welche dieselbe in ihren *ersten* Klassen erproben wol-
len, werden die nötigen Separatabzüge (zu 1 Fr.) abgegeben.
Bestellungen sind bis 1. März zu richten an

Präsident Dr. A. Specker, Dorfstr. 62, Zürich 6.

PS. Die neue Sprachlehre genießt als empfohlenes Lehr-
mittel den üblichen Staatsbeitrag. -r.

*

Die Verfasser des neuen *Geschichtslehrmittels* sind mit
der Redaktion des *Leseteils* beschäftigt. Sie ersuchen die Kol-
legen, passende Lesestücke, für die Aufnahme gewünscht wird
oder die event. alte ersetzen sollen, an R. Wirz, Stadtrat, Win-
terthur, einzusenden. Sehr erwünscht wären auch Lesestücke,
welche die Zeit des Weltkrieges beschlagen.

R. Wirz und Dr. H. Gubler.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonenumber* des *Präsidenten*, Sekundarlehrer E.
Hardmeier, «Uster 238».

2. *Einzahlungen* an den *Quästor*, Sekundarlehrer A. Pfen-
ninger in Winterthur-Veltheim, können kostenlos auf das Post-
checkkonto VIII b 309 gemacht werden.

3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schö-
nenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.

4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind
an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zü-
rich 3, zu wenden.

5. Arme, um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende
Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84,
in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer A. Pfenninger in Win-
terthur-Veltheim, zu weisen.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürcher, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; A. Pfenninger, Sekundarlehrer, Winterthur-
Veltheim; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; Dr. M. Sidler, Lehrerin, Zürich 3.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Graphische Etablissements: Conzett & Cie., Zürich.